



Merkblatt für die Durchführung von Markenmeldungen im Ausland

Für die Durchführung von Markenmeldungen im Ausland bestehen grundsätzlich drei Möglichkeiten:

1. Unionsmarken-Anmeldung

Für die Länder der Europäischen Union und somit für die Länder

Benelux-Länder, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowenien, Slowakische Republik, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern

kann eine Unionsmarke bei dem dafür eingerichteten Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum in Alicante/Spainien angemeldet werden. Die Unionsmarke hat einheitliche Wirkung für das gesamte Gebiet der 28 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Die Unionsmarke wird beim Amt in Alicante in das Register der Unionsmarken eingetragen und kann nach jeweils 10 Jahren durch Einzahlung der Verlängerungsgebühren an das Amt um weitere 10 Jahre verlängert werden. Ein wesentlicher Vorteil der Unionsmarke ist, dass die Benutzung der Marke in nur einem der Unionsländer das gesetzliche Benutzungserfordernis für die Marke insgesamt erfüllt.

2. Internationale Registrierung nach dem Madrider Markenabkommen und nach dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen

Bei einer internationalen Registrierung handelt es sich um eine Sammelanmeldung, mit der eine Reihe von Ländern gleichzeitig erfasst werden. Die internationale Registrierung ist für die folgenden Länder durchführbar:

African Intellectual Property Organization (OAPI), Ägypten, Albanien, Algerien, **Antigua und Barbuda**, Armenien, Aserbaidschan, **Australien**, **Bahrain**, Belgien, Bhutan, **Bonaire**, **St. Eustatius und Saba**, Bosnien und Herzegowina, **Botswana**, **Brunei Darussalam**, Bulgarien, China (ohne HK, TW und Macao), **Columbien**, **Curacao**, **Dänemark**, Deutschland, **Vereinigtes Königreich**, **Estland***, **Europ. Gemeinschaft**, **Finnland**, Frankreich, **Gambia**, **Georgien**, **Ghana**, **Griechenland**, **Indien***, Iran, **Irland**, **Island**, **Israel**, Italien, **Japan**, Kambodscha, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Korea (Nord), **Korea (Süd)**, Kroatien, Kuba, **Laos**, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Marokko, Madagaskar, Mazedonien, **Mexiko**, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia*, **Neuseeland**, Niederlande, **Norwegen**, **Oman**, Österreich, **Philippinen***, Polen, Portugal, **Ruanda**, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, **Schweden**, Schweiz, **Sint Maarten**, Sao Tomé und Príncipe, Serbien, Sierra Leone, **Simbabwe**, **Singapur**, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Sudan, Swasiland, **Syrien**, Tadjikistan, Tschechische Republik, **Türkei***, **Tunesien**, **Turkmenistan**, Ukraine, Ungarn, **USA**, **Usbekistan**, Vietnam, Weißrussland, Zypern

Voraussetzung für eine internationale Registrierung ist das Vorhandensein einer deutschen Markenmeldung bzw. das Vorliegen einer deutschen Marke bzw. Unionsmarke. Der Antragsteller kann auswählen, für welche Mitgliedsländer des Abkommens er die Registrierung seiner Marke wünscht. Für die oben **fett** dargestellten sogenannten **Protokoll-Länder** fallen erhöhte Kosten an. Die international registrierte Marke (IR-Marke) muss in jedem Mitgliedsland benutzt werden, soweit dort gesetzlicher Benutzungszwang für Marken besteht.

Wenn Sie im Sonderfall für eine Auslandsanmeldung die Inanspruchnahme der Priorität einer vorausgegangenen deutschen Anmeldung wünschen, ist die Auslandsanmeldung innerhalb von 6 Monaten nach dem deutschen Anmeldetag vorzunehmen. Um für eine internationale Registrierung für diesen Fall die schnelle Eintragung des deutschen Zeichens zu erhalten, ist beim Deutschen Patentamt die beschleunigte Prüfung der Markenmeldung zu beantragen.

Es besteht auch die Möglichkeit, eine bereits registrierte IR-Marke auf weitere Länder zu erstrecken. Dabei ist zu beachten, dass die oben mit „*“ gekennzeichneten Länder eine Einschränkung gemacht haben: eine Erstreckung aus IR-Marken, die vor dem Beitrittsdatum dieser Länder in das Abkommen registriert worden sind, ist auf diese Länder nicht möglich.

3. Nationale Markenmeldungen

Nationale Anmeldungen werden außerhalb Deutschlands manchmal bei Interesse an einzelnen Ländern außerhalb der EU, z.B. in der Schweiz, den USA oder in China (mit Transliteration in chinesische Zeichen) durchgeführt.

Bei Interesse an einem „weltweiten“ Markenschutz müssen nationale Markenmeldungen in den Ländern durchgeführt werden, die nicht dem Madrider Markenabkommen beigetreten sind, wie z.B. Arabische Emirate, Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Hongkong, Indonesien, Jordanien, Kanada, Kuwait, Macao, Malawi, Malaysia, Nigeria, Peru, Saudi-Arabien, Südafrika, Taiwan, Thailand und Venezuela (Liste nicht abschließend).